

Satzung vom 18.12.2025 zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Stadt Soest vom 15.12.2022

Präambel

Aufgrund § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), i. V. mit § 2 I, §§ 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KAG-ÄG NRW) vom 5. März 2024 (GV NRW S. 155), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBI. I Nr. 233), sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 2025 (GV. NRW S. 617) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Soest vom 15.12.2022 hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Stadt Soest beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung: Höhe der Gebühr

- (1) Die jährliche Entsorgungsgebühr (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Soest je Abfallbehälter für Restmüll
 - a) mit 80 Litern Rauminhalt 180,00 EUR
 - b) mit 120 Litern Rauminhalt 270,00 EUR
 - c) mit 240 Litern Rauminhalt 540,00 EUR
 - d) mit 1.100 Litern Rauminhalt 2.475,00 EUR
- (2) Wurde der Anschlussnehmer gemäß § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Soest vom Anschluss- und Benutzungzwang für die Grüne Biotonne befreit, reduziert sich die Höhe der nach Absatz 1 zu entrichtenden jährlichen Gebühr um den Betrag von 75,00 EUR.

- (3) Erfolgt die Entleerung des 80 l Restabfallbehälters gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Soest im vierwöchentlichen Rhythmus, reduziert sich die Höhe der nach Absatz 1 Buchstabe a) zu entrichtenden jährlichen Gebühr um den Betrag von 30,00 EUR.
- (4) Die unter Absatz 1 genannten Gebühren beinhalten die Bereitstellung und regelmäßige Entleerung einer 120 l Grünen Biotonne je angeschlossenem Grundstück. Darüber hinaus kann auf Antrag des Grundstückseigentümers bei Grundstücken, die von mehr als 12 Personen bewohnt werden, erweitertes Gefäßvolumen (Biotonne) gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird je Bewohner des Grundstückes ein Gefäßvolumen von max. 10 l je Abfuhr zuerkannt. Die Bereitstellung erfolgt ausschließlich im Rahmen der verfügbaren Behältergrößen (120 oder 240 l Behälter grün).
Für darüber hinaus zur Verfügung gestelltes Gefäßvolumen (Biotonne) wird je 120 Litern eine jährliche Gebühr von 40,00 EUR erhoben.
- (5) Die Gebühr für einen Restabfallsack mit 120 Litern Fassungsvermögen beträgt 4,50 EUR.
- (6) Die Gebühr für einen Papiersack mit 80 Litern Fassungsvermögen beträgt 0,80 EUR.
- (7) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll beträgt je Kubikmeter Sperrmüll 30,00 EUR, mindestens jedoch 5,00 EUR.
- (8) Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von sperrigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten wie z.B. Waschmaschinen, Herde, Kühl- und Gefrierschränke im Rahmen der Sperrmüllabfuhr beträgt je Stück 5,00 EUR.
- (9) Bei wöchentlicher Entleerung der 1.100 Liter Restmüllbehälter bei industrieller oder gewerblicher Nutzung gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Soest angegebenen Abfallentsorgung beträgt die Gebühr 3.207,00 EUR.
- (10) Für die An-, Ab- oder Ummeldung von Abfallbehältern und dem damit verbundenen Aufwand wird eine Gebühr von 26,00 EUR je Fall erhoben. Dies gilt auch bei Bildung und Auflösung einer Abfallgemeinschaft. Die erstmalige Bereitstellung von Abfallbehältern für ein neu angeschlossenes Grundstück erfolgt gebührenfrei.
- (11) Für Änderungen beim Abfuhrhythmus des Restabfallbehälters und dem damit verbundenen Aufwand wird eine Gebühr von 21,00 EUR je Fall erhoben.
- (12) Für das Auswechseln unbrauchbar gewordener Abfallbehälter gem. § 13 Abs. 9 Satz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Soest wird der neue Behälter zum Selbstkostenpreis berechnet. Zuzüglich wird die unter Absatz 10 genannte Gebühr erhoben.
- (13) Die Gebühren für die Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Leistungen des Wertstoffhofes der Stadt Soest werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.
- (14) Die jährliche Entsorgungsgebühr für die Pflichtrestmülltonne gemäß Gewerbeabfallverordnung (§ 6 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Soest) beträgt bei vierzehntäglicher Entleerung
- | | | | |
|--------|-------|------------------------------|--------------|
| a) mit | 80 | Litern Rauminhalt | 100,80 EUR |
| b) mit | 120 | Litern Rauminhalt | 151,20 EUR |
| c) mit | 240 | Litern Rauminhalt | 302,40 EUR |
| d) mit | 1.100 | Litern Rauminhalt | 1.386,00 EUR |
| | | bei wöchentlicher Entleerung | 2.118,00 EUR |

Artikel 2

§ 4 erhält folgende Fassung: Sonderleerung

Für die einmalige Entleerung eines Abfallgefäßes im Rahmen der regelmäßigen Restmüllabfuhr (z. B. wegen Fehlbefüllung im Sinne des § 13 Abs. 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Soest) wird folgende Gebühr erhoben:

Gebührenanteil Entsorgungsaufwand je Leerung 0,05 € / Liter

zuzüglich

Gebührenanteil Verwaltungsaufwand je Fall 16,00 €

Die Gebühr wird in einem gesonderten Bescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 18.12.2025

gez.

Marcus Schiffer

Bürgermeister